

SOZIALGERICHT AURICH

S 35 AS 144/08 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

_____,
_____, _____,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kroll
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg,

g e g e n

Landkreis Leer Zentrum für Arbeit vertr. d. d. Landrat,
Bergmannstraße 37, 26789 Leer,

Antragsgegner,

b e i g e l a d e n :

EWE Aktiengesellschaft Service Punkt Leer,
Ubbo-Emmius-Straße 7 - 9, 26789 Leer,

hat das Sozialgericht Aurich - 35. Kammer - am 14. März 2008 durch den Richter
Dr. Knels —Vorsitzender- beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig dazu verpflichtet, dem Antragsteller ein Darlehen in Höhe von insgesamt 577,55 € für Strom- und Gasschulden durch Überweisung an die Beigeladene zu gewähren.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten des einstweiligen Rechtschutzverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller steht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende. Er hat zwei Kinder im Alter von 8 und 10 Jahren und übt gemeinsam mit seiner geschiedenen Ehefrau das gemeinsame Sorgerecht aus. Er gibt an, Umgang mit den Kindern in einem zeitlichen Umfang von ca. 50 % im Verhältnis zu seiner ehemaligen Ehefrau zu haben. Der Antragsteller hat diverse Schulden, zur Begleichung dieser Schulden zahlt er monatlich je nach Möglichkeit 120,- bis 130,- € an seine Gläubiger zurück. Er lässt sich bei einer landeskirchlichen Schuldnerberatung beraten und hat im Jahr 2007 einen noch nicht entschiedenen Antrag auf Privatinsolvenz gestellt

Der Antragsteller wohnt in einer 74,41 qm großen Wohnung. Für diese Wohnung zahlt er monatlich eine Miete incl. Nebenkosten von 390,00 €, hinzu kommt ein monatlicher Abschlag von 155,00 € für Energiekosten, der sich aus 75,00 € für Strom und 80,00 € für Erdgas zusammensetzt.

Mit Bescheid vom 30.10.2006, in dem Leistungen nach dem SGB II bewilligt wurden, wurde der Antragsteller zur Senkung seiner Unterkunftskosten aufgefordert, da er in einer unangemessen großen und teuren Wohnung lebe. Zum 03.03.2008 haben sich nach Angaben der Beigeladenen Energiekostenrückstände in Höhe von 577,55 € ergeben. Die Einstellung der Versorgung wurde mit Schreiben vom 18.02.2008 zum 29.02.2008 angekündigt. Mit Schreiben vom 28.02.2008 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Übernahme der rückständigen Energiekosten bei dem Antragsgegner. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden worden. Mit Bescheid vom 04.03.2008 wurden dem Antragsteller für den Dezember 2007 höhere Leistungen als bisher in Höhe von nunmehr 800,00 € bewilligt. Zu dieser Änderung kam es aufgrund einer Änderung der Heizkosten und Gaskosten, so dass ihm 119,- € für den Dezember zusätzlich bewilligt wurden. Zudem erging am 04.03.2008 ein weiterer Änderungsbescheid mit dem vom 01.03.2008 bis 31.03.2008 Leistungen in Höhe von insgesamt monatlich 681,00 € bewilligt werden. In diesem Betrag ist ein Heizkostenanteil von 64,00 € enthalten, ihm werden nach Abzug der Warmwasserpauschale 54,40 € gewährt.

Der Antragsteller hat am 29.02.2008 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Er ist der Ansicht, dass eine zumindest darlehensweise Übernahme seiner Energiekostenrückstände gerechtfertigt sei. Das ergebe sich daraus, dass die Energieschulden unter anderem deshalb entstanden seien, da der Antragsgegner zu geringe

Kosten der Unterkunft und Heizung gewähre. Zudem sei eine Übernahme gerechtfertigt, da der Antragsteller sein Umgangsrecht wahrnehmen müsse. Dieses geschehe in der streitgegenständlichen Wohnung. Aufgrund des Umgangsrechts sei zudem seine Wohnung nicht unangemessen groß und teuer. Zudem seien die tatsächlichen Unterkunfts-kosten weiter zu bewilligen gewesen, da sich der Antragsteller seit der Absenkungsauf-forderung im Oktober 2006 intensiv um preisgünstigen Wohnraum bemüht habe. Dabei habe er jedoch lediglich Wohnungen gefunden, für die er von der für den Antragsgegner handelnden Gemeinde Rhaderfehn aufgrund der Kosten keine Zusicherung erhalten habe.

Er beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller zur Abwendung einer Versorgungseinstellung seitens der Beigeladenen ein Darlehen in Höhe der bestehenden Energiekostenrückstände von 577,55 € zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Ansicht, dass der Antragsteller die Energiekostenrückstände durch Nichtzahlung der Abschläge selbst verursacht habe. Insbesondere sei die darlehensweise Schuldenübernahme deshalb nicht gerechtfertigt, da der Antragsteller nicht mal den ihm bewilligten Anteil an Heizungskosten an den beigeladenen Energieversorger abgeführt habe. Zudem spreche gegen eine Übernahme das Verhalten des Antragstellers in der Vergangenheit. Er sei mehrfach mit Zahlungen für Energieversorgung und Miete im Rückstand gewesen. Die Einstellung der Energieversorgung sei schon in der Vergangenheit angedroht worden. Zudem habe der Antragsteller bereits am 20.05.1998, am 13.07.2001, am 21.01.2003 und am 23.02.2007 Anträge auf Übernahme rückständiger Energiekosten gestellt, die alle abschlägig beschieden wurden. Der Antragsteller bleibe in seiner unangemessen großen und teuren Wohnung wohnen und habe daher seine Schulden selbst verursacht. Zudem verbrauche er Energie unwirtschaftlich.

Das Gericht hat die EWE AG mit Beschluss vom 10.03.2008 zum Verfahren beige-laden und am 14.03.2008 einen Erörterungstermin durchgeführt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogene Verwaltungsakte und das Protokoll des Erörterungs-termins Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz richtet sich nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung nötig erscheint (Satz 2). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist deshalb, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile müssen glaubhaft gemacht werden, § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Dabei darf die einstweilige Anordnung wegen des Charakters des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht die Entscheidung der Hauptsache vorwegnehmen.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nach § 22 Abs. 5 SGB II glaubhaft gemacht. Sein Ermessen ist auf Null reduziert. Der Antragsteller erhält vom Antragsgegner Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Schuldenübernahme der Energierückstände ist zur Behebung einer Gas- und Stromsperre gerechtfertigt. Die Sperrung der Gas- und Stromzufuhr ist eine mit der Sicherung einer Unterkunft vergleichbare Notlage im Sinne des § 22 Abs. 5 SGB II (SG Berlin, Beschluss vom 19.02.2007, AZ: S 102 AS 2126/07 ER, SG Lüneburg vom 10.05.2007, AZ: 5 30 AS 579/07 ER, Berlit in LPK SGB II; 2. Auflage § 22 Rn. 116).

Der Antragsteller hat durch Vorlage des Schreibens des beigeladenen Energieversorgers vom 18.02.2008 glaubhaft gemacht, dass bei Nichtzahlung des Nachzahlungsbetrages in Höhe von 577,55 € die Strom- und Gaslieferung eingestellt wird.

Die gesetzliche Regelung zur Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 5 SGB II dient dem Zweck, die gegenwärtig genutzte Unterkunft zu sichern und damit Wohnungslosigkeit bzw. die Sperrung der Heiz- und Haushaltsenergie als vergleichbare Notlage zu ver-

meiden (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.01.2008, AZ: L 28 B 53/08 AS). Gern. § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II sollen Schulden dann übernommen werden, wenn dieses gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Satz 2 in der nunmehr geltenden Fassung übernimmt die Formulierung in § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch zwölftes Buch Sozialhilfe (SGB XII). Diese Vorschrift wiederum übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 15 a des Bundessozialhilfegesetzes (vgl. hierzu Wenzel in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Auflage 2005, § 34 Rn. 2 der Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). Danach kann zur Auslegung von § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II ohne weiteres auf Literatur und Rechtsprechung zu § 34 SGB XII und § 15 a BSHG zurückgegriffen werden. Daraus und aus dem Wortlauf des Satzes 2 ergibt sich, dass das Ermessen des Antragsgegners eingeschränkt ist, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm vorliegen. Wenn die Schuldenübernahme gerechtfertigt und notwendig ist, ist somit das Ermessen auf Null reduziert. Grund dafür ist, dass die Sicherung der Wohnungsversorgung Voraussetzung für das Gelingen einer Sozialhilfe und aus finanzwirtschaftlicher Sicht wesentlich günstiger ist, als die Beseitigung einer einmal eingetretenen Obdachlosigkeit (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, 26.10.2006, AZ: L 9 AS 529/06 ER, Birg in LPK – SGB IIX, 7. Auflage § 34 Rn. 11).

Im vorliegenden Fall scheint die Übernahme der Energierückstände gerechtfertigt. Sie ist zudem notwendig, da ansonsten eine Energiesperre eintritt. Eine Übernahme von Mietschulden ist grundsätzlich nur für eine angemessene Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II gerechtfertigt (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21.02.2007, AZ: L 7 AS 22/07 ER). Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Hilfebedürftige nicht darauf hingewiesen worden ist, dass seine Kosten der Unterkunft möglicherweise unangemessen sind (siehe LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.10.2006, AZ: L 9 AS 529/06 ER). Grund dafür ist, dass eine Übernahme in diesen Fällen sonst auf eine Aushöhlung des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II hinausläufe, wonach nur angemessene Kosten zu übernehmen sind. Ansonsten würde man letztendlich zu dem Ergebnis gelangen, dass die unangemessenen Unterkunftskosten auf unbestimmte Zeit zu übernehmen seien, da sonst auflaufende Schulden, wenn nicht nach Abs. 1, so doch als Darlehen nach Abs. 5 zu gewähren seien. Sinn und Zweck des § 22 Abs. 5 SGB II ist es somit nicht, Uneinsichtigkeit und Untätigkeit eines Hilfeempfängers in einer nicht kostenangemessenen Unterkunft durch Übernahme der angelaufenen Mietrückstände nach Ablauf der sechsmonatigen Frist zu belohnen.

Im vorliegenden Fall sind hingegen keine Mietschulden, sondern Energiekostenrückstände streitgegenständlich. Eine Übernahme von Energiekostenrückständen kann nach An-

sicht der Kammer nicht unter den gleichen Voraussetzungen abgelehnt werden, wie eine Übernahme von Mietschulden. Eine Schuldenübernahme bei einer drohenden Strom- und Gassperre kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn Mietschulden aufgrund der Unangemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft nicht zu übernehmen wären. Die Voraussetzung einer Rechtfertigung zur Behebung einer „vergleichbaren Notlage“ sind also andere als zur Sicherung der Unterkunft. Das folgt daraus, dass eine Schuldenübernahme bei Verbindlichkeiten, die nicht aus Mietrückständen resultieren nicht geeignet ist, der Regelung in § 22 Abs. 1 SGB II zu widersprechen. Das gilt zumindest dann, wenn lediglich die Kosten der Unterkunft unangemessen, die Heizkosten hingegen angemessen sind. Es kommt somit zunächst bei Schuldenübernahme zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nicht auf die Angemessenheit der Unterkunftskosten an. Eine solche Vorgehensweise ist allerdings nur dann möglich, wenn die Angemessenheit der Heizkosten selbst nicht nach der Größe der Wohnung zu bemessen ist, sondern ausschließlich nach dem Heizverhalten (zur Angemessenheit der Heizkosten LSG Sachsen, Beschluss vom 24.10.2006, AZ: L 3 B 158/06 AS ER, wonach die Kosten in tatsächlicher Höhe selbst dann zu übernehmen sind, wenn die Wohnung unangemessen groß oder teuer ist, solange das Heizverhalten nicht nachweislich unwirtschaftlich ist. So auch SG Aurich, Beschluss vom 16.01.2008, AZ: S 25 AS 771/07 ER).

Letztlich kommt es zur Beurteilung der Rechtfertigung einer Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II darauf an, aus welchem Grund es zu den Energieschulden kam, und ob dieser Grund geeignet ist, der Regelung in § 22 Abs. 1 SGB II zu widersprechen. Es soll dem Hilfebedürftigen durch einen Anspruch auf Übernahme von Energiekostenrückständen nicht ermöglicht werden, dadurch in einer unangemessen teuren Unterkunft wohnen zu bleiben, dass er die für Heizung gewährten Leistungen und den Anteil vom Regelsatz, der für Haushaltsenergie bestimmt ist, zur Finanzierung dieser unangemessen teuren Unterkunft verwendet. Sonst würde entgegen § 22 Abs. 1 SGB II durch die Abwendung einer vergleichbaren Notlage ein dauerhaftes Verbleiben in einer unangemessen teuren Wohnung ermöglicht werden.

Es kann also soweit im Ergebnis dahin stehen, ob die Wohnung unangemessen groß und teuer ist. Deshalb kann es auch dahin stehen, ob im vorliegenden Fall durch das geteilte Sorge- und Umgangsrecht des Antragstellers ihm ein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Unterkunft für eine für ihn alleine zu große und zu teure Wohnung besteht.

Im vorliegenden Fall kam es zu den Energiekostenrückständen dadurch, dass der Antragsteller die ihm nach Abzug der Warmwasserpauschale gewährten 54,40 € im Monat nicht an den beigeladenen Energieversorger abgeführt hat. Dieses Geld wurde zur Fi-

finanzierung der Wohnkosten, der sonstigen Schulden und des allgemeinen Bedarfs des Antragstellers verwendet. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller als Kosten der Unterkunft lediglich 280,00 im Monat bewilligt wurden. Dieser Betrag ergibt sich aus der rechten Spalte der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz. Dabei ist nicht berücksichtigt worden, dass zum Ausgleich evtl. Unbilligkeiten aufgrund der pauschalierenden Regelung ein Zuschlag von etwa 10 % zu gewähren ist (vgl. dazu LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.04.2007, AZ: L 7 AS 494/05). Der Antragsteller hat im Verfahren vorgetragen, dass ihm die Zusicherung von Wohnungen versagt wurde, die einen Mietpreis von 310,- bis 340,- € hatten. Deshalb ist es im vorliegenden Fall angemessen, zum Ausgleich von Unbilligkeiten zumindest Kosten der Unterkunft von 280,00

+ 10 % also 308,00 € für angemessen zu halten. Zudem wurden dem Antragsteller nicht die angemessenen Kosten der Heizung gewährt, nach den vorgeschlagenen Abschlägen hat der Antragsteller einen monatlichen Abschlag von 80,00 für Erdgas zu bezahlen. Bewilligt werden ihm zuletzt mit Bescheid vom 04.03.2008 lediglich Heizkosten nach Abzug der Warmwasserpauschale von 54,40 €. Im vorliegenden Fall wurden somit dem Antragsteller zu geringe Leistungen für Unterkunft und Heizung bewilligt. Die Kosten der Heizung sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, unabhängig davon, ob die Wohnung unangemessen groß oder teuer ist, da das Heizverhalten nicht nachweislich unwirtschaftlich erscheint (vgl. LSG Sachsen a. a. o. und SG Aurich a. a. o.). Das Heizverhalten erscheint nach dem glaubhaften Vortrag des Antragstellers, dass seine Wohnung schlecht isoliert sei, nicht unwirtschaftlich. Es ist davon auszugehen, dass die zu geringe Leistungsgewährung für Unterkunft und Heizung mit ursächlich dafür ist, dass die Energiekostenrückstände des Antragstellers zumindest in der momentanen Höhe angefallen sind. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Energiekostenschulden zu übernehmen.

Nicht gerechtfertigt ist eine Gewährung eines Darlehens nur in den Fällen, in denen es den Hilfsbedürftigen zuzumuten ist, sein Schonvermögen in Anspruch zu nehmen oder in denen klar erkennbar ist, dass der Hilfsbedürftige die Notlage gezielt zu Lasten des Leistungsträgers herbeigeführt hat (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.10.2006, AZ: L 9 AS 529/06 ER). Vorliegend sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller seine Schulden gezielt zu Lasten der Allgemeinheit herbeigeführt hat. Ebenfalls spricht gegen eine Übernahme der Schulden nicht, dass der Antragsteller bereits mehrfach Energiekostenrückstände hatte. Für die damaligen Schulden wurden keine staatlichen Leistungen gewährt, somit können die damals bestandenen Altschulden zur Beurteilung der Rechtfertigung einer Schuldenübernahme dahinstehen. Es kann auch im Weiteren dahinstehen, ob der Antragsteller seine Notlage zum Teil selbst verschuldet hat, da dieser Umstand nicht gegen eine Rechtfertigung einer Schuldenübernahme sprechen würde. Es ist für die Kammer nicht ersichtlich, wieso nur die

Übernahme von unverschuldet entstandenen Schulden gerechtfertigt sein soll. Ansonsten würde der Anwendungsbereich von § 22 Abs. 5 SGB II stark verkürzt werden. Im Gegenteil spricht das Verhalten des Antragstellers dafür, eine Übernahme der streitgegenständlichen Schulden als gerechtfertigt anzusehen. Er hat mehrfach eine direkte Zahlung seiner SGB II Leistungen für Heizung und Haushaltsenergie an die Beigeladene beantragt hat, und es in der Vergangenheit durch eigene Initiative mehrfach geschafft, eine drohende Stromsperre abzuwenden. Zudem begibt er sich in eine Schuldnerberatung, um seine schwierige finanzielle Situation nach besten Möglichkeiten zu gestalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde zum Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sozialgericht Aurich, Kirchstr. 15, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, legt es sie dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor.

Dr. Knels

Richter